

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Benutzerkreis

2.1 Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich.

3.2 Anmeldung und Einwilligung in die Datenverarbeitung werden schriftlich dokumentiert.

Durch die Unterschrift im Anmeldeformular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entlehnten Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

3.3 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis.

3.4 Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.

3.5 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entlehnten Medien abgegeben sind.

4. Medienausleihe und Serviceangebote

4.1. Zur Entleiherung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.

4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:

Bücher, Hörbücher,

Gesellschaftsspiele und

vergleichbare Medien

4 Wochen

Zeitschriften, Filme, Musik-CDs/DVDs,

Konsolenspiele, Gegenstände

und vergleichbare Medien

2 Wochen

Für die E-Medien-Ausleihe gelten im Rahmen des Onleihe-Verbunds abweichende Leihfristen.

4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Bei der Nutzung ohne Benutzungsentgelt (s. Punkt 8) ist die gleichzeitige Ausleihe pro Konto auf 10 Medien beschränkt. Tageszeitungen und Präsenzbestand können nicht entliehen werden.

4.4 Für die Entleiherung von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich. Dies gilt auch für die Nutzung der Plattformen „Bergische Onleihe“ und „Filmfreund“.

4.5 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.

4.6 Die Reservierung von Medien ist kostenfrei. Die Benachrichtigung über das Eintreffen erfolgt per Mail.

4.7 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.8 Ist die fristgerechte Rückgabe bzw. Verlängerung der Leihfrist von Medien aufgrund von Funktionsstörungen der Hard- oder Software der Stadtbibliothek nicht möglich, muss sich die Benutzerin/der Benutzer vor Ablauf der Leihfrist belegbar bei der Stadtbibliothek melden, damit keine Versäumnisentgelte in Rechnung gestellt werden.

4.9 Der hauseigene WLAN-Zugang kann kostenfrei genutzt werden. Es wird ein Ticketsystem verwendet.

4.10 Die Nutzung des „Makerspace und vergleichbarer Angebote setzt neben dem gültigen Benutzerausweis ein Mindestalter von 16 Jahren und eine zusätzliche Haftungserklärung voraus.

4.11. Workshops, die von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadtbibliothek angeboten werden, können auch für private Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern

in den Räumen der Stadtbibliothek gebucht werden (Kosten s. Pkt 8.). Hierbei wird die Durchführungsdauer zzgl. 1 Stunde Organisation berechnet.

Eine Anmietung der Bibliotheksräume ist nicht möglich. Städtischen Einrichtungen kann nach Absprache eine Sondernutzung ermöglicht werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung (LVO)“ in der jeweils gültigen Fassung beschafft werden.

Die Erfüllung einer Bestellung von Medien im Auswärtigen Leihverkehr ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8).

Für Nutzung und Ausleihe gelten die Bestimmungen der gebenden Bibliothek. Dies kann ggf. eine ausschließliche Präsenznutzung oder eine verkürzte Leihfrist bedeuten.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter

6.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.

6.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleihen von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Software oder Hardware. Für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entliehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

6.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.

6.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge der Stadtbibliothek ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische und nicht verfassungskonforme Netzbot-schaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.

6.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die

Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

7. Überschreitung der Leihfrist

7.1 Die Überschreitung der Leihfrist ist kostenpflichtig (s. Pkt. 8). Das Entgelt wird für jedes überfällige Medium ab dem 1. Kalendertag nach Ende der Leihfrist bis zu einer Höchstdauer von 35 Kalendertagen berechnet.

7.2. Auf Wunsch kann eine kostenfreie Erinnerungsmail 3 Tage vor Ablauf der Leihfrist versendet werden. Für die korrekte Angabe und Erreichbarkeit des Mailkontos ist die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich.

7.3. Am 3. und am 17. Tag nach Ablauf der Leihfrist versendet die Bibliothek kostenpflichtige Erinnerungsschreiben (s. Pkt. 8). Ausstehende Medien und Entgelte werden nach Ablauf der Höchstdauer (s. Pkt. 7.1.) auf dem Rechtsweg eingezogen. Dafür entsteht ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt (s. Pkt. 8.).

Bleibt der Medieneinzug erfolglos, wird Schadenersatz für die nicht abgegebenen Medien fällig.

8. Entgelte

Benutzungsentgelte

- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre,

mit Nachweis:

- Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, FSJ- und Bundesfreiwilligendienstleistende

- Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

- Inhaberinnen/Inhaber der Ehrenamtskarte NRW oder Juleica.

kostenfrei

Erwachsene ab 18 Jahre:

3 Monate 7,00 EUR

12 Monate 28,00 EUR

Leihfristüberschreitung:

Überschreitung der Leihfrist

(pro Medium und angefangener Woche)

1. und 2. Woche 2,00 EUR

3. und 4. Woche 3,00 EUR

Ab 5. Woche 4,00 EUR

Versand 1. Erinnerung	1,00 EUR
Versand 2. Erinnerung	1,50 EUR
Bearbeitungsentgelt Einziehung	20,00 EUR

Serviceentgelte:

Ersatz des Benutzerausweises	3,00 EUR
Auswärtiger Leihverkehr	5,00 EUR
(pro Medium, bei erfolgreicher Beschaffung)	
Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite s/w	0,20 EUR
Kopie DIN A3/Ausdruck pro Seite (DinA4) farbig	0,40 EUR
Workshops privat	50,00 EUR/Std

8.1 Für Stadtteilbibliotheken, welche in Schulen untergebracht sind und auch als Schulbibliothek fungieren, gilt folgende Ausnahme: für Lehrkräfte der jeweiligen Schule entfallen die Benutzungsentgelte, nicht aber Versäumnis-, Mahn- und Serviceentgelte. Für die Ausleihe von Medien in den anderen Einrichtungen der Stadtbibliothek werden Benutzungsentgelte erhoben.

8.2 Für Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung z.B. im Rahmen der Landesinitiative „Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule“ besteht, können gesonderte Vereinbarungen für Serviceangebote getroffen werden.

9. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig und sind unverzüglich zu entrichten.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Leerkusen vom 01.01.2023 ihre Gültigkeit.